

Bau- und Betriebsausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 17. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses
am Mittwoch, 10.06.2020, 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 28.11.2019
- 3. Änderung des Kommunalabgabengesetzes § 8a KAG NRW (16/1173 DS)
- Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von
Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von
Straßenausbaubeiträgen;
hier: Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes
- 4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (16/1042 DS
1. Ergänzung)
hier: Rücksichtnahme auf Zahlungskraft der Bürger bei
Straßenbaubeiträgen
- 5. Erlass der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (16/1160 DS)
nach §§ 135 a – 135 c BauGB der Stadt Voerde (Ndrhh.)
- 6. Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Voerde (Niederrhein) (16/9 MI)
hier: Sockel des Kaiser-Wilhelm Denkmals im Park "Haus Voerde"
- 7. Sachstand der Investitionsmaßnahmen der FD Tiefbau und Gebäudemanagement -
mündlicher Bericht
- 8. Mitteilungen der Verwaltung
- 9. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 28.11.2019
- 2. Sachstand aus der Arbeitsgruppe Grünflächen
- 3. Vergabe von weiteren Planungsleistungen für die Baumaßnahme (16/1171 DS)
Sanierung Altbau Comenius-Gesamtschule
- 4. Vergabe der Ingenieurleistungen zum Ausbau des (16/1162 DS)
Regenwasserkanalnetzes im Föhrenweg, Grenzweg und Birkenweg
- 5. Vergabe von Ingenieurleistungen zur Erarbeitung des "Kommunalen (16/1159 DS)
Starkregenrisikomanagements"

6. Unterrichtung der Fachausschüsse über Auftragsvergaben 2018/2019 (16/11 MI)
7. Sachstand der Investitionsmaßnahmen der FD Tiefbau und Gebäudemanagement - mündlicher Bericht
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 03.06.2020

Vorsitzender
Georg Heinrich Schneider

STADT VOERDE (Niederrhein)

Bau- und Betriebsausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 17. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses
am Mittwoch, 10.06.2020, 17:00 Uhr bis 18:35 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Schneider, Georg Heinrich

Anwesend:

SPD-Fraktion

Neßbach, Ulrich Philipp

Goemann, Uwe Jan

Kleinherne, Uwe

Rieser, Ralf

Sarres, Mark

17:30 - 19:40 Uhr

Kann-Guedes, Doris

Sonnenschein, Max

vertritt Meulendyck, Hans-Peter (SPD)

CDU-Fraktion

Gördü, Hasan

Langenfurth, Jan

Pollmann, Andreas

Sarres, Hans-Bernd

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Steldermann-Tafel, Carmen

Thomas, Jörg

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Fregin, Manfred Robert

Mitglieder mit beratender Stimme:

Göttler, Helmut

(Mitglied mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 4 GO)

Entschuldigt fehlten:

Meulendyck, Hans-Peter (SPD)

Alakas, Abdullah (SPD)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann

Herr Grootens (FB 7)

Herr Bruchhausen (FD 7.2)
Frau Orzechowski (FD 7.3)
Frau Pajenberg (FD 7.1, Schriftführerin)
Herr Richter (FD 7.1, Auszubildender)

Zuhörer:

2 Herren

Presse:

Frau Keßler

Gäste:

Herr Hiller, Ing.-Büro Geo3

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 28.11.2019
- 3. Änderung des Kommunalabgabengesetzes § 8a KAG NRW (16/1173 DS)
- Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen;
hier: Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes
- 4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (16/1042 DS
hier: Rücksichtnahme auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeiträgen 1. Ergänzung)
- 5. Erlass der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen (16/1160 DS)
nach §§ 135 a – 135 c BauGB der Stadt Voerde (Ndrh.)
- 6. Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Voerde (Niederrhein) (16/9 MI)
hier: Sockel des Kaiser-Wilhelm-Denkmal im Park „Haus Voerde“
- 7. Sachstand der Investitionsmaßnahmen der FD Tiefbau und Gebäudemanagement - mündlicher Bericht
- 8. Mitteilungen der Verwaltung
- 9. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider eröffnet die Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

Vor Eintritt in die Geschäftsordnung und die Tagesordnung bat Vorsitzender Schneider die Anwesenden, sich zu einer Gedenkminute für das kürzlich verstorbene Ausschussmitglied Hans-Peter Bergmann zu erheben.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider stellt fest, dass bei keinem Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Wortmeldungen zu Protokoll vor.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 28.11.2019

Die Niederschrift wurde ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Kommunalabgabengesetzes § 8a KAG NRW - Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; hier: Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes

16/1173 DS

Herr Grootens erläuterte die Drucksache und wies hinsichtlich der Förderrichtlinie Straßen-

ausbaubeiträge darauf hin, dass aus den laufenden Maßnahmen nur für den Eichenweg und die Alte Hünxer Straße ein Förderantrag gestellt werden könne, bei allen anderen Maßnahmen sei der Baubeschluss vor dem 1.1.2018 gefasst worden. Für Maßnahmen, deren Baubeschluss nach dem 1.1.2021 erfolge, sei ein Straßen- und Wegekonzept nach dem Musterformular des zuständigen Ministeriums Voraussetzung für die Förderung.

Herr Grootens legte ergänzend die in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommenen Maßnahmen dar.

Herr Neßbach teilte für die SPD-Fraktion mit, dass man nach wie vor die vollständige Erstattung der Straßenbaubeiträge durch das Land anstrebe.

Nach kurzer Diskussion fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

Im Zusammenhang mit den vom Land beschlossenen ergänzenden Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in § 8a KAG NRW beschließt der Stadtrat die Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Voerde mit dem Mindestinhalt gemäß dem vom zuständigen Ministerium vorgeschriebenen Musterformular.

Das Straßen- und Wegekonzept stellt ein Handlungskonzept dar und ist ab 01.01.2021 Voraussetzung für eine Beantragung von Fördermitteln im Zusammenhang mit den über § 8a KAG NRW ergänzten Vorschriften zur Entlastung von Straßenausbaubeitragspflichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW 16/1042 DS
hier: Rücksichtnahme auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbau- 1. Ergänzung
beiträgen**

Herr Grootens fasste zusammen, welche Möglichkeiten der Rücksichtnahme auf die Zahlungskraft der Bürger durch § 8a Kommunalabgabengesetz NRW und das Förderprogramm Straßenbaubeiträge geschaffen worden seien.

Frau Pajenberg erläuterte ergänzend den zeitlichen Ablauf einer KAG-Abrechnung inklusive Beantragung der Fördermittel, durch die es auf jeden Fall zu einer verzögerten Refinanzierung für die Kommunen kommen werde.

Frau Johann wies darauf hin, dass die Änderung des § 8a KAG NRW aufgrund der zu erwartenden höheren Anzahl an Stundungen und erweiterten Zahlungsmodalitäten für die Verwaltung eine zusätzliche Arbeitsbelastung bedeute.

Der Bau- und Betriebsausschuss fasste anschließend folgenden

Beschluss:

Den Bürgeranträgen der Anwohner des Eichenweges kann in der Form nachgekommen werden, dass mit Einführung des neuen § 8a KAG NRW gesetzliche Zahlungserleichterungen für die Beitragspflichtigen von Straßenausbaumaßnahmen geschaffen wurden.

Der Bau- und Betriebsausschuss beauftragt die Verwaltung, zur Entlastung der Beitragspflichtigen des Eichenweges einen Förderantrag gemäß der „Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge“ zu stellen. Mit der Landesförderung kann eine Halbierung des Straßenbaubeitrags erzielt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Erlass der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB der Stadt Voerde (NdrRh.) 16/1160 DS

Der Bau- und Betriebsausschuss fasste nach Erläuterung der Drucksache durch Frau Pajenberg folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache Nr. 16/1160 als Anlage 1 beigefügte "Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB der Stadt Voerde (Niederrhein)".

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Voerde (Niederrhein) 16/9 MI
hier: Sockel des Kaiser-Wilhelm-Denkmal im Park „Haus Voerde“**

Vorsitzender Schneider stellte für den Bau- und Betriebsausschuss die Kenntnisnahme fest.

7. Sachstand der Investitionsmaßnahmen der FD Tiefbau und Gebäudemanagement - mündlicher Bericht

1. Herr Hiller vom Ing.-Büro Geo3 erläuterte anhand einer Präsentation die Planung zum Bau des Kunstrasenplatzes auf dem Gelände des TV Voerde (Konzept, Bauzeit, Kosten). Außerdem beschrieb er die derzeitigen und in Entwicklung befindlichen Entsorgung- und Recyclingmöglichkeiten für Kunstrasenplätze.
2. Frau Johann stellte anhand einer Präsentation die geplante Reaktivierung der Oststrecke der Kreisbahn dar, wobei sie insbesondere auf die vorgesehenen Querungen hinwies.
3. Frau Johann erläuterte den Sachstand des Vorgehens zur Errichtung des Kombibades. Das Vergabeverfahren über juristische Beratungsleistungen sei abgeschlossen, das Vergabeverfahren für die Bauleistungen – als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb – werde in Teilen 2020 vorbereitet. Der Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 sei erfolgt, zurzeit laufe die landesplanerische Abstimmung mit dem RVR. Ein zur Eruiierung von Fördermöglichkeiten bereits vereinbarter Termin zur „Ersten Ideenvorstellung“ bei der Bezirksregierung Düsseldorf sei coronabedingt abgesagt worden, ein neuer Termin werde nach den Sommerferien anvisiert.
4. Frau Orzechowski erläuterte anhand einer Präsentation den Sachstand der Investitionsmaßnahmen des Fachdienstes 7.3., insbesondere der Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“, der Kita Kastanienallee (ist im Betrieb, wird im Kostenrahmen bleiben) und der Comenius-Gesamtschule. Dort habe sich die Beschaffenheit der Decken-Dach-Konstruktion über Erdgeschoss erfreulicherweise als unproblematisch herausgestellt.

Vorsitzender Schneider dankte namens des Ausschusses dem Fachdienst für die in diesem Projekt geleistete Arbeit.

5. Herr Grootens teilte mit, dass die nachzureichenden Unterlagen für die Fördermaßnahme Alte Hünxer Straße im März bei der Bezirksregierung eingereicht worden seien.

Die Baumaßnahmen Gartenstraße, Südstraße, Eichenweg, Schlesierstraße, Dinslake-
ner Straße und Wisselmannweg etc. (Bpl 94) seien abgeschlossen, dort stünden nur
noch die Beitragsabrechnungen aus.

8. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Grootens teilte mit, dass die Regelungen zur Zustands- und Funktionsprüfung auf
Landesebene derzeit überarbeitet würden.

9. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

keine

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider schließt die öffentliche Sitzung des Bau- und Betriebsaus-
schusses um 18:35 Uhr.

Vorsitzender
Georg Heinrich Schneider

Schriftführerin
Doris Pajenberg

Kenntnis genommen:
Der Bürgermeister

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.05.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	10.06.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2020	vorberatend
Stadtrat	23.06.2020	beschließend

Änderung des Kommunalabgabengesetzes § 8a KAG NRW

**- Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen;
hier: Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes**

Beschlussvorschlag:

Im Zusammenhang mit den vom Land beschlossenen ergänzenden Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in § 8a KAG NRW beschließt der Stadtrat die Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Voerde mit dem Mindestinhalt gemäß dem vom zuständigen Ministerium vorgeschriebenen Musterformular.

Das Straßen- und Wegekonzept stellt ein Handlungskonzept dar und ist ab 01.01.2021 Voraussetzung für eine Beantragung von Fördermitteln im Zusammenhang mit den über § 8a KAG NRW ergänzten Vorschriften zur Entlastung von Straßenausbaubeitragspflichtigen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:Änderung des Kommunalabgabengesetzes zu § 8a Abs. 1 - 4 KAG NRW

Mit dem fünften Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes hat der Landtag im Dezember 2019 ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen (Inkrafttreten am 01.01.2020).

Mit der Neueinführung der in § 8a Abs. 1 - 4 KAG NRW enthaltenen ergänzenden Vorschriften werden die Kommunen verpflichtet, bei der Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen ein sog. Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8 Abs. 1 KAG NRW aufzustellen und fortlaufend vorzuhalten.

In dem Konzept ist vorhabenbezogen darzustellen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Hierfür hat das zuständige Ministerium ein Muster im Ministerialblatt bekannt gegeben (§ 8a Abs. 2 KAG NRW). Die Maßnahmen sollen sich auf den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum der Stadt beziehen. Das Konzept ist alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Gemäß § 8a Abs. 3 KAG NRW werden Kommunen auch verpflichtet, bei beitragspflichtigen Maßnahmen Anwohnerversammlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern durchzuführen und die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Zusätzlich sind mit ihnen Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand zu erörtern, damit das Ergebnis dem für den Ausbau zuständigen Bau- und Betriebsausschuss zur Information und vor Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Ein transparentes, übersichtliches Konzept soll eine fundierte Grundlage für künftige dem Rat der Stadt obliegende Entscheidungen zur Mittelbereitstellung als auch für Bürgerinnen und Bürger eine transparente Informationsgrundlage für künftige Straßenausbaumaßnahmen bilden.

Das kurzgefasste Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept i.S. einer Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen dar und ist nach Ratsbeschluss Grundlage für die durchzuführenden Anliegerversammlungen.

Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge

Mit Aufstellung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 23.03.2020 übernimmt das Land NRW die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge, die von den Beitragspflichtigen zu erheben ist. Dies erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes, die zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen sind.

Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann nur gefördert werden, wenn

- der Ausbaubeschluss nach dem 01.01.2018 erfolgte,

bzw. die nach dem 01.01.2021 beschlossenen Ausbaumaßnahmen auf Basis eines vom Stadtrat beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes gemäß § 8a Abs. 1 u. 2 KAG NRW erfolgen.

Straßenausbaumaßnahmen an Wirtschaftswegen werden von dieser Förderung nicht erfasst. Die Förderung von ländlichen Wirtschaftswegen unterliegt einem gesonderten Förderprogramm über ein Wegenetzkonzept (Förderrichtlinie Wirtschaftswege Rd.Erlass vom März 2019).

Straßen- und Wegekonzept 2020

Das Straßen- und Wegekonzept soll Transparenz über beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen gegenüber beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen gemäß KAG NRW herstellen. Zur laufenden Straßenunterhaltung der Stadt Voerde zählen Maßnahmen wie die einfache Oberflächenbehandlung, die notwendig sind, um den gebrauchsfähigen Zustand der Straßen zu erhalten. Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. Deckenerneuerung) gehen über das Ausmaß einer Unterhaltungsmaßnahme hinaus, stellen aber keine beitragspflichtige Erneuerung der Straßenbefestigung dar.

In der Tabelle a) sind alle geplanten voraussichtlichen beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen aufgeführt (Anlage 1). Mit dem im Produktbereich 54 ausgewiesenen Unterhalts- und Instandsetzungsaufwendungen in Höhe von rd. 230 T €/a werden alljährlich in Abhängigkeit von der Bewertung des Straßenzustandes durch die Fachdienste Baubetrieb und Tiefbau Oberflächenbehandlungen und konsumtive Instandsetzungsmaßnahmen in den verschiedenen Ortsteilen durchgeführt. Für die Rürgerstraße ist eine Instandsetzung durch Aufbringung einer neuen Asphaltdecke investiv vorgesehen.

In der Tabelle b) sind die Straßenerneuerungsmaßnahmen für die Jahre 2020-2024 aufgeführt, die eine Beitragspflicht gemäß KAG NRW auslösen (Anlage 2). Es handelt sich in der Regel um wiederumalige Straßenerneuerungen, bei denen nach Ablauf der Nutzungsdauer Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, die Funktionsfähigkeit der Straße aufrecht zu erhalten. In der Regel werden dann Straßenerneuerungsmaßnahmen mit Austausch der sanierungsbedürftigen Niederschlagsentwässerung erforderlich. In der Tabelle sind die im Finanzplanungszeitraum vorgesehenen Straßen aufgeführt. Straßenerstausbaumaßnahmen (z.B. Rönkenstraße) gemäß BauGB sind nicht aufgeführt.

In den vergangenen Jahren sind überwiegend Straßen und Kanäle im Ortsteil Möllen erneuert und gemäß KAG NRW abgerechnet worden. Bei allen Erneuerungsmaßnahmen hat eine Beteiligung der Beitragspflichtigen stattgefunden. Im Ortsteil Friedrichfeld hat bei der Aufstellung des Straßenbauentwurfs Alte Hünxer Straße ebenfalls – wie im neuen § 8a KAG NRW explizit vorgeschrieben – schon eine breite Anliegerbeteiligung vor dem Ausbaubeschluss stattgefunden. Bei dieser Maßnahme ist ein gesonderter GVFG-Förderantrag an die Bezirksregierung Düsseldorf gestellt worden.

Auf Basis der vom Land gemäß § 8a KAG NRW neu festgelegten Regularien des Straßen- und Wegekonzeptes soll aktuell die Straßenerneuerung für die Bahnhofstraße (Abschnitt Frankfurter Straße – Grutkamp) unter Beteiligung der betroffenen Eigentümer beraten und auf dem Weg gebracht werden. Für alle im Finanzplanungszeitraum vorgesehenen Erneuerungsmaßnahmen sind die in der neuen KAG-Vorschrift enthaltenen Verfahrensschritte anzuwenden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) KAG Unterhaltung Übersicht Stand 25.05.2020
- (2) KAG Straßenausbau Übersicht Stand 25.05.2020

Tabelle a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen nach § 8 a Absatz 1 KAG				
Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
2020				
20.1	Bussardstraße	600 m ² (Teilabschnitt)	einfache Oberflächenbehandlung	2020
20.2	Weseler Straße (Stichstraße bis Haus Nr.)	1000 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2020
20.3	Wilhelmstraße	500 m ² (Teilabschnitt)	einfache Oberflächenbehandlung	2020
20.4	Mehrstraße	zw. Dornenbusch u. Schweizer Straße 4.000 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2020
20.5	Rheinstraße Ortsausgang Spellen bis an L4	1.500 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2020
20.6	Bülowstraße	Stichweg zum Babcockgelände 800 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2020
20.7	Groelberg	zw. Sportplatz Spellen und L4 400 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2020
20.8	Kurze Heide	Teilabschnitt 4.500 m ²	einfache Oberflächenbehandlung	2020
20.9	Parkplatz Am Tannenbusch	Am Sportplatz	doppelte Oberflächenbehandlung	2020
20.10	Rügerstraße (Wirtschaftsweg)	vollständig	Instandsetzung (neue Deckschicht)	2020
2021				
21.1	Akazienweg	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2021
21.2	Winkelweg	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2021
21.3	Boltraystraße	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2021
21.4	Mehrstraße	zw. Schweizer Straße und Hochbahn	einfache Oberflächenbehandlung	2021
21.5	Zunftweg	zw. Toom und Grenstraße	einfache Oberflächenbehandlung	2021
2022				
22.2	Götterwickerstraße	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2022
22.3	Oberer Hilding (ohne Ortslage)	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2022
22.4	Spellener Straße B8 bis Am Industriepark	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2022
22.5	Talackerstraße	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2022
2023				
23.1	Auf dem Prickenberg	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2023
23.2	Buchenweg *	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2023
23.3	Franzosenstraße	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2023

23.4	Ellenbogenstraße	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2023
2024				
24.1	Holthausener Straße *	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2024
24.2	Schulweg	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2024
24.3	Rönskenstraße *	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2024
24.4	Waldheideweg	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2024
24.5	Ziegelkamp *	vollständig	einfache Oberflächenbehandlung	2024

Anmerkung: Ginsterweg, Buchenweg, Birkenweg, Grenzweg, Föhrenweg, Auf dem Hövel sind ebenfalls sanierungsbedürftig (auch die Entwässerung muss sicher gestellt werden), werden im Ausbauprogramm gemäß Tabelle b berücksichtigt.

* Straßen stehen zum Ausbau an; bis zum Zeitpunkt des Ausbaus wird zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit eine einfache Oberflächenbehandlung notwendig.

Tabelle b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 a Absatz 1 KAG				
Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
2020				
20.1	Posaunenstraße	Am Hallenbad - Holthausener Straße	Planung f. Erneuerung Straße + RW-Kanal	
2021				
21.1	Alte-Hünxer-Straße	Hugo-Müller-Straße - Hans-Richter-Straße	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2021
21.2	Hugo-Müller-Straße	Alte-Hünxer-Str. - Hindenburgstraße B 8	Straßenerneuerung + SW-Kanal	2021
21.3	Bahnhofstraße	Grutkamp - Frankfurter Straße	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2021
21.4	Föhrenweg	vollständig	Erneuerung RW-Kanal + Gehweg	2021
21.5	Grenzweg	Alte-Hünxer-Str. - Kastanienallee	Erneuerung RW-Kanal + Gehweg	2021
21.6	Birkenweg		Erneuerung RW-Kanal + Gehweg	2021
2022				
22.1	An der Schule	vollständig	Straßenerneuerung + RW-Kanal	2022
	Auf dem Bündler	Ostabschnitt	Straßenerneuerung + RW-Kanal	
2023				
23.1	Ziegelkamp	Stichstraße	Erneuerung	2023
2024				
24.1	Holthausener Straße	Franzosenstraße bis Ziegelkamp	Erneuerung Straße + RW-Kanal	2024
24.2	Friedhofstraße	Bahnhofstraße bis Rönksenstraße	Straßenerneuerung	
24.2	Ginsterweg	vollständig	Straßenerneuerung + RW-Kanal	2024



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.05.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	10.06.2020	beschließend

**Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
hier: Rücksichtnahme auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeiträgen**

Beschlussvorschlag:

Den Bürgeranträgen der Anwohner des Eichenweges kann in der Form nachgekommen werden, dass mit Einführung des neuen § 8a KAG NRW gesetzliche Zahlungserleichterungen für die Beitragspflichtigen von Straßenbaumaßnahmen geschaffen wurden.

Der Bau- und Betriebsausschuss beauftragt die Verwaltung, zur Entlastung der Beitragspflichtigen des Eichenweges einen Förderantrag gemäß der „Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge“ zu stellen. Mit der Landesförderung kann eine Halbierung des Straßenbaubeitrags erzielt werden.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte am 26.03.2019 als zuständiger Ausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden fünf Schreiben von Anwohnern des Eichenweges entgegengenommen und zur weiteren Beratung an den Bau- und Betriebsausschuss verwiesen.

Die Bürgeranträge von Herrn Heinz-Willi Kleff, Herrn Schänzer, den Eheleuten Schmitz, Herrn Ralf Schmitz sowie Herrn Yusuf Aydin zielten darauf ab, dass die Straßenbaubeiträge im Zuge der Gesetzesänderung zum § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) an den untersten Grenzen festgelegt sowie Entlastungsmöglichkeiten für die Bürger geprüft werden sollten (Anregung 1). Mit der Erhebung der Straßenausbaubeiträge sollte auf den Ausgang der Petition zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen gewartet werden (Anregung 2).

Mit der Kanal- und Straßenbaumaßnahme Eichenweg war im Frühjahr 2019 begonnen worden. Üblicherweise werden Vorausleistungen nach Beginn der Hauptbauarbeiten erhoben. Mit Rücksicht auf die vorliegenden Bürgeranträge ist aber eine Erhebung von Vorausleistungen auf den künftigen Straßenbaubeitrag ausgesetzt worden.

Der Bau- und Betriebsausschuss hatte sodann in seiner Sitzung am 26.09.2019 einstimmig dem Beschlussvorschlag der Drucksache Nr. 16/1042 zugestimmt, dass eine Beitragserhebung erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum § 8 KAG NRW und des angekündigten Förderprogramms zur Entlastung der Beitragspflichtigen erfolgen werde. Dem zweiten Punkt des Bürgerantrages wurde somit bereits entsprochen.

Während gemäß § 8 KAG NRW die Kommunen weiterhin verpflichtet sind, bei straßenbaulichen Maßnahmen Beiträge von den betroffenen Grundstückseigentümern zu erheben, sind mit Einführung des § 8a KAG NRW deutliche Zahlungserleichterungen für die Beitragspflichtigen festgesetzt worden. Dies betrifft u.a. die Zahlungsweise (u.a. Stundung in Form der Ratenzahlung, Reduzierung der Verzinsung). Aus den v.g. Gründen kann mit der neuen gesetzlichen Regelung auch auf die Zahlkraft der Beitragspflichtigen Rücksicht genommen werden.

Eine deutliche Entlastung zu Gunsten der Beitragspflichtigen hat das Land NRW zudem durch das neue Förderprogramm geschaffen, das am 3.4.2020 veröffentlicht und rückwirkend zum 2.1.2020 in Kraft getreten ist. Es ist zunächst befristet bis zum 31.12.2024 (5 Jahre).

Über das Förderprogramm gewährt das Land Zuweisungen an die Kommunen zur Reduzierung des umlagefähigen Gesamtaufwands von Straßenausbaumaßnahmen, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen zu tragenden Straßenausbaubeiträge auf die Hälfte zur Folge hat.

Förderfähig sind derzeit Straßen, für die der Baubeschluss nach dem 1.1.2018 erfolgt ist. Ab 2021 können Förderanträge nur bewilligt werden, wenn die Kommune ein Straßen- und Wegekonzept vorweisen kann.

Da der Baubeschluss für den Eichenweg am 8.3.2018 gefasst wurde, kann hier ein Förderantrag gestellt werden. Laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes kann die Antragstellung in diesem Jahr aber voraussichtlich erst ab August 2020 erfolgen. Der Erlass der Beitragsbescheide mit dem Hinweis auf die 50 %ige Förderung kann erst nach positiver Bescheidung erfolgen.

Eine Reduzierung des prozentualen Anliegeranteils laut Straßenbaubeitragssatzung ist nicht möglich, da die Beiträge gemäß § 8 Abs. 6 KAG nach den Vorteilen zu bemessen sind.

Nach der Definition der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Voerde ist der Eichenweg eindeutig als Anliegerstraße einzustufen, der Anliegeranteil beträgt somit 70 %. Mit Zuweisung des Landes wäre jedoch eine Halbierung der von den einzelnen Anliegern zu zahlenden Straßenbaubeiträge verbunden.

Einziges Kriterium für die Aufteilung des beitragsfähigen Aufwands auf die Gemeinde (als Repräsentantin der Allgemeinheit) und die Eigentümer ist der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage gebotene wirtschaftliche Vorteil. Nach dem wahrscheinlichen Ausmaß der Inanspruchnahme werden die Anlagen dann den Straßenarten „Anliegerstraßen, Haupterschließungs-, Hauptverkehrs- und Hauptgeschäftsstraßen“ mit ihren entsprechenden Anliegeranteilen zugeordnet.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Bürgeranregungen Straßenbaubeiträge

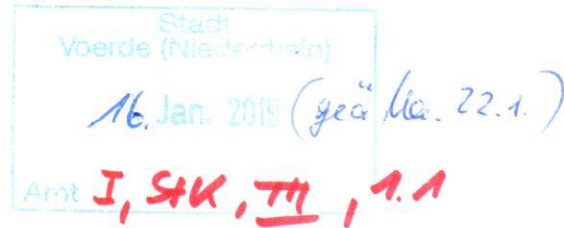
16/Jan 19

Heinz-Willi Kleff
Vor- und Familienname

Datum, 15.01.19

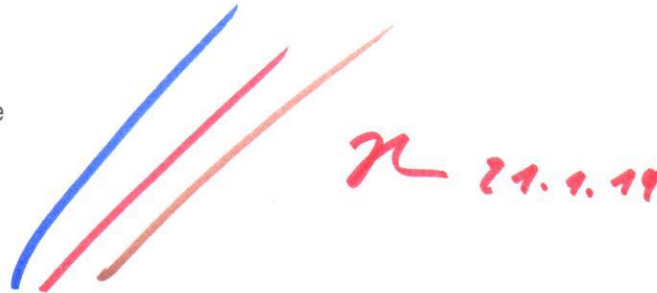
Eichenweg 27
Straße und Hausnummer

46562 Voerde
Postleitzahl und Ort



An den
Rat der Stadt/Gemeinde Voerde

46562 Voerde
Postleitzahl und Ort



**Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung (GO) NRW:
Sofort mehr Rücksicht auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeitrag nehmen!**

hier: Ausbau der Straße Eichenweg

Sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,


im Rahmen der o.g. Baumaßnahme rechne(n) ich/wir damit, dass anschließend hohe Straßenbaubeiträge fällig werden, die meine/unsere finanzielle Leistungsfähigkeit überfordert/n. Der sogenannte wirtschaftliche Vorteil ist für uns Anlieger nicht messbar. Auf unsere Zahlkraft wird keinerlei Rücksicht genommen. Zahlreiche Initiativen belegen, dass den Straßenbaubeiträgen die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt. Sie gehören abgeschafft! Bis der NRW-Landtag die Vorschrift reformiert, sind Sie als unsere kommunalen Vertreter zum sofortigen Handeln aufgerufen. § 8 KAG NRW verpflichtet die Kommunen zwar, Straßenbaubeiträge zu erheben, die Stellschrauben für die Beitragslast liegen aber in Ihrer Verantwortung.

Deshalb meine/unsere Anregung gemäß § 24 GO NRW:

1. Legen Sie die Straßenbaubeiträge an den untersten zulässigen Grenzen fest und prüfen Sie, inwieweit Entlastungen für uns Bürger möglich sind.
2. Warten Sie mit der Erhebung der Um- und Ausbaukosten auf den Ausgang der Petition zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen.

Ich/Wir bitte/n Sie als unsere kommunalen Vertreter, meinem/unserem Anliegen nachzukommen und so zur Entlastung Ihrer Bürger beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen


Unterschrift(en)

06.11.2018

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

A Problem

Wenn eine kommunale Straße erneuert oder verbessert wird, beteiligt die jeweilige Gemeinde nach § 8 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) die Grundstückseigentümer an den dabei entstehenden Kosten. Grundlage für die Berechnung des Beitrags sind die Grundstücksgröße, die Nutzung des Grundstücks und die Art der Straße. Für Anliegerstraßen ist in diesem Zusammenhang der Anteil für die Beitragspflichtigen grundsätzlich höher als für Hauptverkehrsstraßen. Im letzteren Fall ist nämlich eine höhere Nutzung durch die Allgemeinheit gegeben als bei reinen Anliegerstraßen. Insgesamt gehen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich mit den Straßenausbaukosten um und legen diese per Satzung fest. Einige legen 50% der Kosten auf die Anlieger um, andere sogar 80%.

Die Straßenausbaubeiträge sind in erhebliche Kritik geraten, da die Beitragsbelastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer im Einzelfall sehr hoch sind und bis in den vier- oder sogar fünfstelligen Bereich reichen können. Diese hohen Beitragsforderungen bringen viele Beitragspflichtige in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Dies setzt wiederum die erhebenden Kommunen zunehmend unter Druck. In den letzten Jahren ist es in diesem Zusammenhang zu einer steigenden Zahl von Rechtsbehelfsverfahren gekommen. Auch die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlungen können die dargestellte Problematik der starken finanziellen Belastung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nicht beseitigen. Die derzeitige Rechtsanwendung des KAG berücksichtigt nicht die persönliche oder wirtschaftliche Situation der Bürger.

B Lösung

Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen von den Grundstückseigentümern wird künftig verzichtet. Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten als Ersatz für den Wegfall Zuweisungen aus originären Landesmitteln.

Datum des Originals: 06.11.2018/Ausgegeben: 08.11.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Alternative Instrumente zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die eine ähnlich wirksame Entlastung für die betroffenen Grundstückseigentümer zur Folge haben, sind nicht ersichtlich.

D Kosten

Die Kommunen erhalten als Ausgleich für den Wegfall der bisher von den Grundstückseigentümern zu tragenden Straßenausbaubeiträge originäre Zuweisungen aus Landesmitteln. Für die bisher zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen verpflichteten Grundstückseigentümer entstehen durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge deutliche Entlastungen. Im Rahmen eines Berichts der Landesregierung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2018 wurde hinsichtlich der Gesamtsumme für die von den Grundstückseigentümern auf der Grundlage des KAG erhobenen kommunalen Straßenausbaubeiträge ein Betrag ermittelt, der jährlich zwischen 112 Millionen und 127 Millionen Euro liegt.

E Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkung des Gesetzes

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein.

F Befristung

Von einer Befristung ist abzusehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Abschaffung von
Straßenausbaubeiträgen**

**Artikel 1
Änderung des
Kommunalabgabengesetzes**

**Kommunalabgabengesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (KAG)**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert

§ 8 Beiträge

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Umbau und Ausbau von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen werden keine Beiträge erhoben.“

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Den hierfür erforderlichen Kostenausgleich zwischen Land und Kommunen regelt ein Gesetz.“

c) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die erstmalige Herstellung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Erschließungsanlagen nach § 127 Baugesetzbuch (BauGB) sind, sollen die Kommunen Beiträge erheben.“

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

d) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt davon unbenommen.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 dienen.“

(2) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Beiträge können auch für Teile einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden (Kostenspaltung).

(4) Der Aufwand umfaßt auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für die Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden (Anschlußbeitrag). Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der

Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz; Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden. Das veranschlagte Beitragsaufkommen soll den nach Satz 1 bis 4 ermittelten Aufwand, der sonst von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst aufzubringen wäre, einschließlich des Wertes der bereitgestellten eigenen Grundstücke, nicht überschreiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in der Regel decken. Wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Beitragssatzung der Aufwand noch nicht feststeht, braucht der Beitragssatz in der Satzung nicht angegeben zu werden.

(5) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.

(6) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefaßt werden.

(7) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, in den Fällen des Absatzes 3 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatzes 5 mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts. Wird ein Anschlußbeitrag nach Absatz 4 Satz 3 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(8) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 begonnen worden ist.

(9) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Erbbaurecht.

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von kommunalen Straßen wird abgeschafft. Mit der Umformulierung von § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG wird klargestellt, dass keine entsprechenden Beiträge mehr erhoben werden dürfen. Der neue § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG bestimmt, dass die Ausgestaltung des hierfür erforderlichen Kostenausgleichs zwischen Land und Kommunen durch ein gesondertes Gesetz geregelt wird. Dieses ist unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände zu erstellen.

Im neuen § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG wird sichergestellt, dass die Kommunen weiterhin Beiträge für die erstmalige Herstellung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, Straßen und Plätzen erheben sollen. Der neue § 8 Abs. 1 Satz 5 KAG stellt in diesem Zusammenhang klar, dass dabei das bundesrechtliche Erschließungsbeitragsrecht nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) Vorrang hat. Soweit dieses auf bestimmte Einzelfälle nicht anzuwenden ist, soll die Kommune gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG Beiträge für die erstmalige Herstellung erheben.

Zu Nr. 2

In der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG wurde klargestellt, dass Beiträge auch zur Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen dienen. Durch die nunmehr in Absatz 1 vorgenommene Abschaffung der entsprechenden Beiträge wird Satz 1 entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Christian Dahm
Michael Hübner
Stefan Kämmerling

und Fraktion



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 08.05.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	10.06.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2020	vorberatend
Stadtrat	23.06.2020	beschließend

Erlass der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB der Stadt Voerde (Ndrhh.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache Nr. 16/1160 als Anlage 1 beigefügte "Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB der Stadt Voerde (Niederrhein)".

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, da die Satzung lediglich Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Kostenerstattungspflicht trifft.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Im Bebauungsplan Nr. 94 „Nördlich der Landwehr“ (Wisselmannweg, Holunderweg, Brombeerweg, Schlehenweg) ist den Baugrundstücken der Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf der 22.000 m² großen Fläche westlich des Wisselmannweges zugeordnet worden. Die Stadt Voerde hat die Ausgleichsmaßnahme 2018 durchgeführt (siehe Anlage 3), die Abrechnung der Kostenerstattungsbeträge soll nun im Zuge der Endabrechnung der Erschließungsbeiträge erfolgen. Dafür ist vorab der Erlass einer „Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB“ erforderlich.

In §§ 135 a – c Baugesetzbuch (BauGB) hat der Bundesgesetzgeber Regelungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und zur Erstattung der daraus entstehenden Kosten erlassen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken eines Bebauungsplangebietes zugeordnet sind, soll gemäß § 135 a Abs. 2 BauGB die Gemeinde diese auf Kosten der Vorhabenträger oder Grundstückseigentümer durchführen. Abs. 3 regelt, dass die Gemeinde zur Deckung ihres Aufwandes einen Kostenerstattungsbetrag erhebt, der als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht (ebenso wie z. B. Erschließungsbeiträge). Einen Eigenanteil der Gemeinde sieht das Gesetz nicht vor, da sie lediglich stellvertretend die Ausgleichsverpflichtung der Grundstückseigentümer erfüllt.

§ 135 b BauGB definiert die zulässigen Verteilungsmaßstäbe, § 135 c schafft die Rechtsgrundlage und den Rahmen für den Erlass und die Ausgestaltung gemeindlicher Satzungen für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen hat der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund (NWStGB) eine Mustersatzung erlassen. Die der Drucksache Nr. 16/1160 als Anlage 1 beigefügte "Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB der Stadt Voerde (Niederrhein)" entspricht der Mustersatzung und enthält ergänzend zur gesetzlichen Grundlage – siehe Anlage 2 - folgende Punkte:

Satzungsregelung	Erläuterung
§ 1	Benennung der Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
§ 2 Abs. 2	Konkretisierung, was zu den „Durchführungskosten“ gem. § 135 a Abs. 2 u. 3 BauGB gehört
§ 2 Abs. 3 i. V. m. der Anlage zur Satzung	Regelung der Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen gem. § 135 c Nr. 1 BauGB
§ 3	Hinsichtlich der Art der Kostenermittlung hat die Kommune gem. § 135 c Nr. 3 BauGB die Wahl zwischen der Abrechnung nach tatsächlichen Kosten und der Abrechnung nach Einheitssätzen. Analog zur Erschließungsbeitragssatzung wird auch hier die Abrechnung nach tatsächlichen Kosten gewählt.

§ 4	§ 135 b BauGB listet vier zulässige Verteilungsmaßstäbe auf, die auch miteinander kombiniert werden können. Entsprechend der Empfehlung der Mustersatzung wird die zulässige Grundfläche gewählt, da die GFZ sehr häufig in Bebauungsplänen festgesetzt wird und für die Bürger leicht nachvollziehbar ist.
§ 5	Konkretisierung, wann und in welcher Höhe Vorauszahlungen angefordert werden können (§ 135 c Nr. 5 BauGB).
§ 6	Festsetzung der Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages gem. § 135 c Nr. 6 BauGB
§ 7	In § 135 c BauGB fehlt eine Regelung zur Ablösung, wie sie z. B. § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB für die Erschließungsbeiträge vorsieht. Da es sich bei der Ablösung – wie bei der Vorauszahlung – um ein Vorfinanzierungsinstrument handelt, wird empfohlen, die Regelung trotzdem in die Satzung aufzunehmen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Satzung Kostenerstattungsbeträge 2020
- (2) §§ 135 a - c BauGB
- (3) Ausgleichsmaßnahme Bpl 94

Satzung
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach
§§ 135 a - 135 c BauGB
der Stadt Voerde (Niederrhein) vom ...

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Voerde in der Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den nachstehend dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder

gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB der Stadt Voerde (Niederrhein)

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12

- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

§§ 135 a – c Baugesetzbuch (BauGB)

§ 135a Pflichten des Vorhabenträgers; Durchführung durch die Gemeinde; Kostenerstattung

- (1) Festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 sind vom Vorhabenträger durchzuführen.
- (2) Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Absatz 1a zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden.
- (3) Die Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen einen Kostenerstattungsbetrag. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Die landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge einschließlich der Billigkeitsregelungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 135b Verteilungsmaßstäbe für die Abrechnung

Soweit die Gemeinde Maßnahmen zum Ausgleich nach § 135a Absatz 2 durchführt, sind die Kosten auf die zugeordneten Grundstücke zu verteilen. Verteilungsmaßstäbe sind

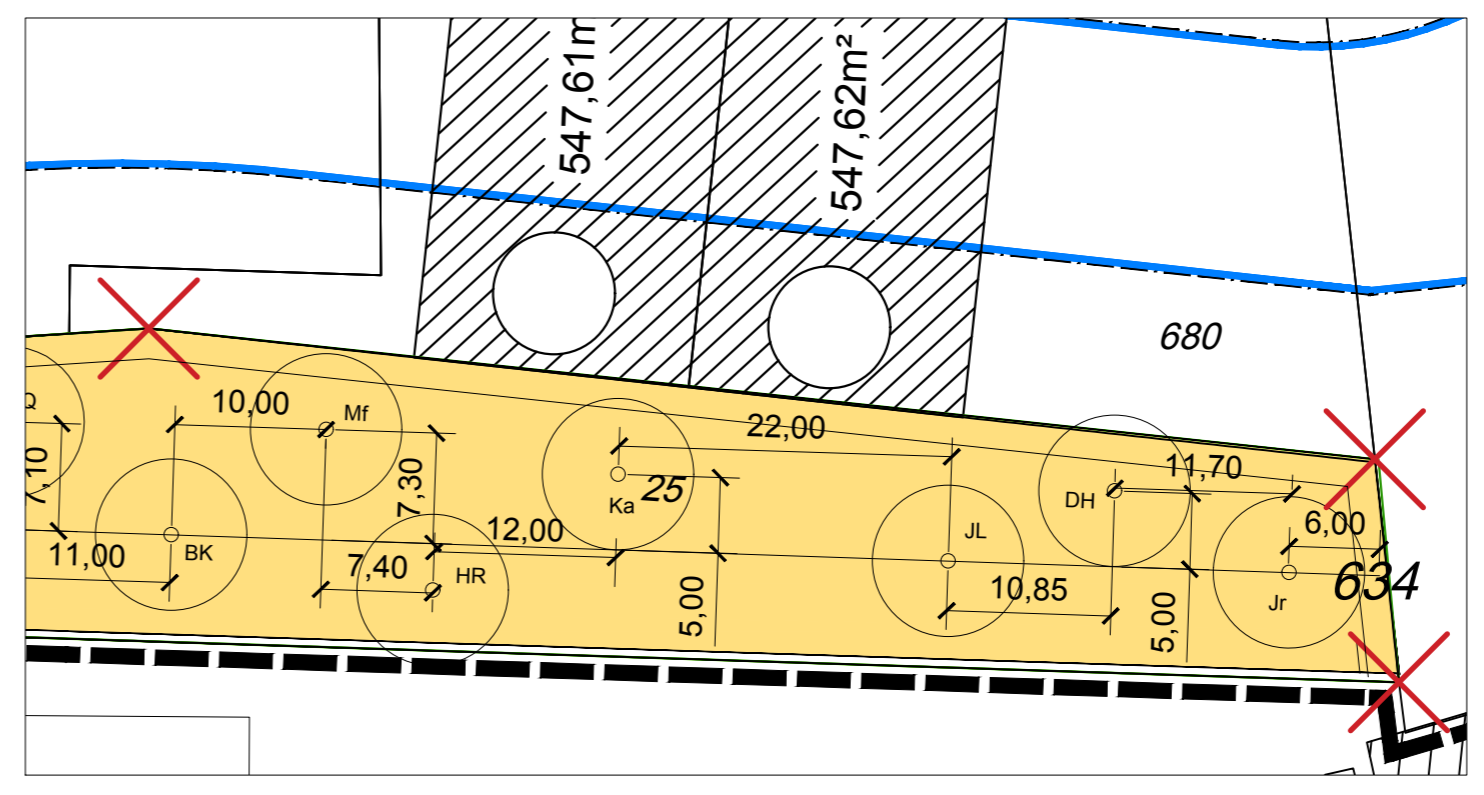
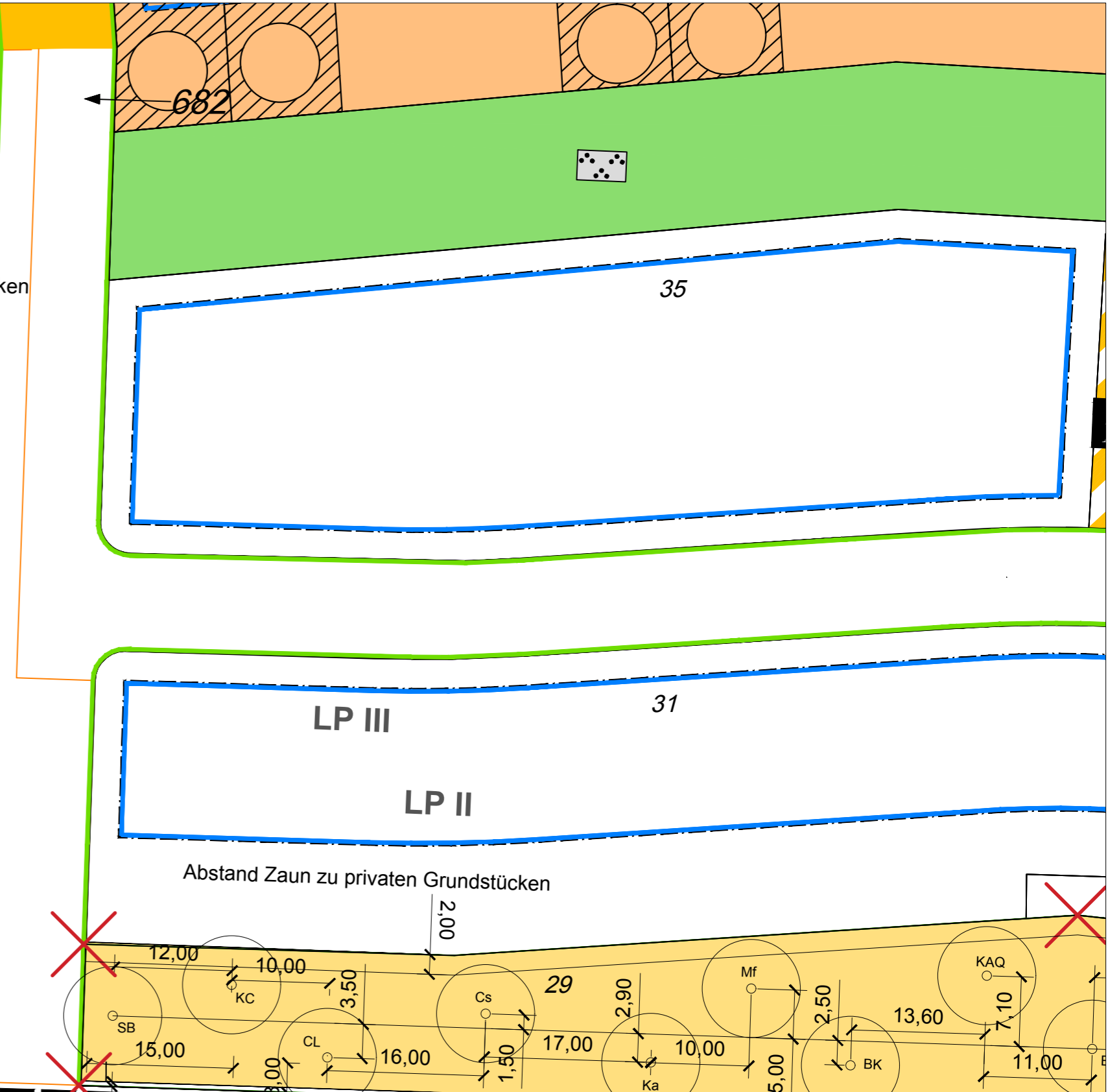
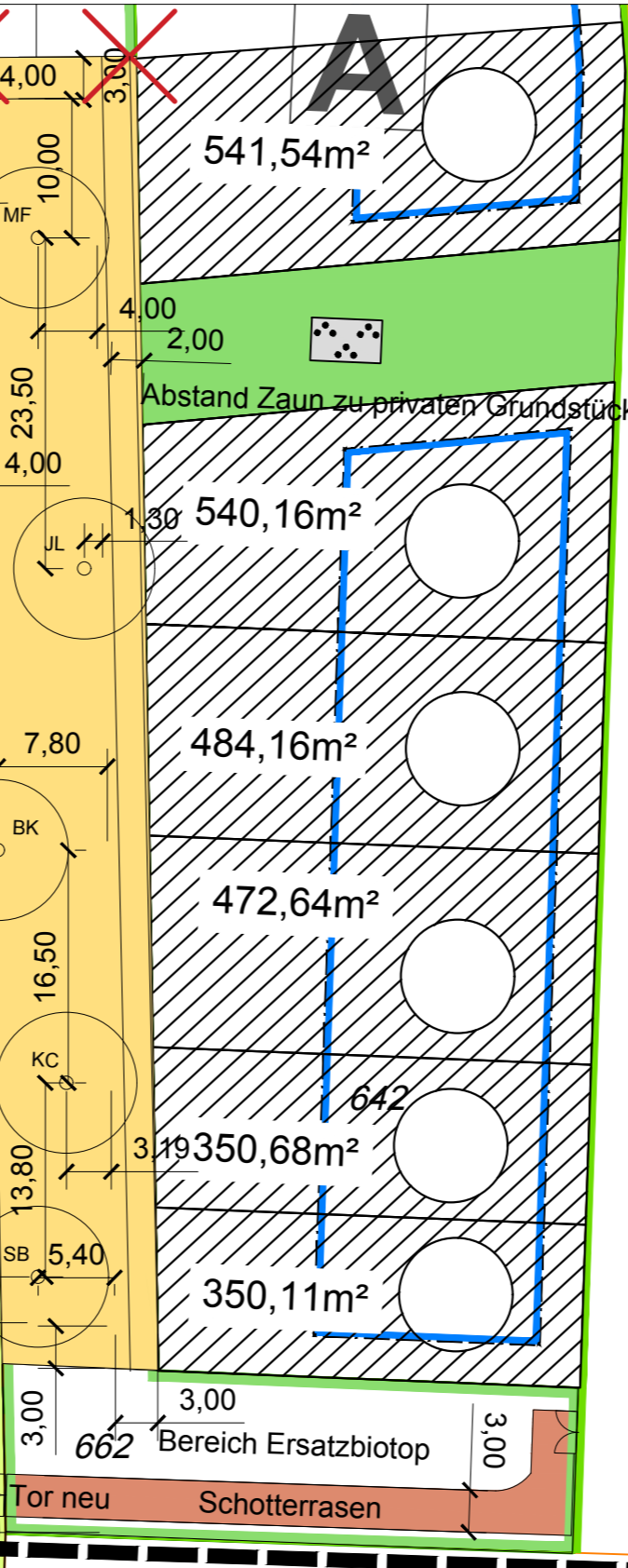
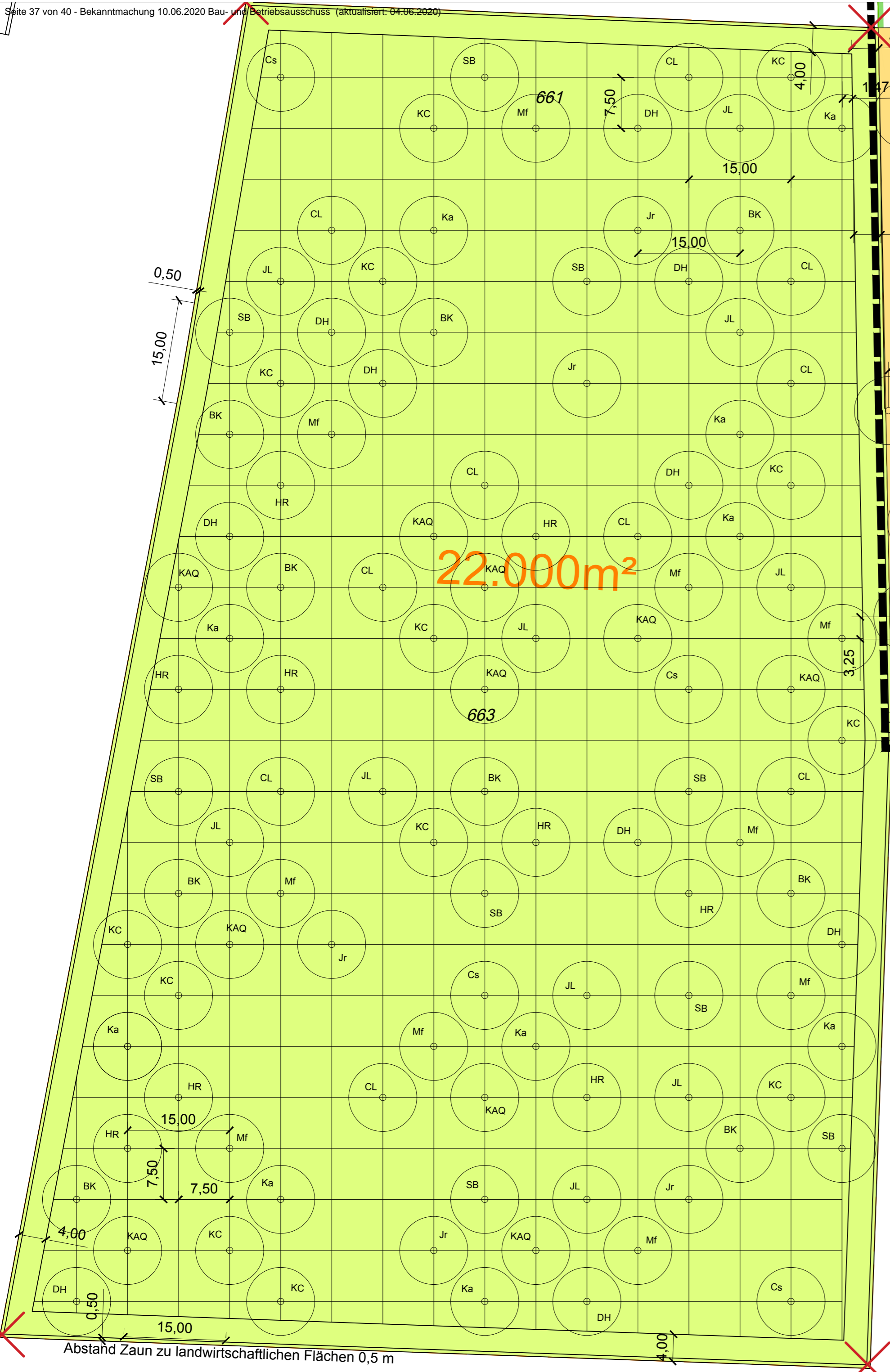
1. die überbaubare Grundstücksfläche,
2. die zulässige Grundfläche,
3. die zu erwartende Versiegelung oder
4. die Schwere der zu erwartenden Eingriffe.

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden.

§ 135c Satzungsrecht

Die Gemeinde kann durch Satzung regeln

1. Grundsätze für die Ausgestaltung von Maßnahmen zum Ausgleich entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplans,
2. den Umfang der Kostenerstattung nach § 135a; dabei ist § 128 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 entsprechend anzuwenden,
3. die Art der Kostenermittlung und die Höhe des Einheitssatzes entsprechend § 130,
4. die Verteilung der Kosten nach § 135b einschließlich einer Pauschalierung der Schwere der zu erwartenden Eingriffe nach Biotop- und Nutzungstypen,
5. die Voraussetzungen für die Anforderung von Vorauszahlungen,
6. die Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags.



Obstgehölze	
Apfel schöner aus Boskoop	SB
Apfel Clapps Liebling	CL
Klarapfel,	Ka
Dülmener Herstrosenapfel	DH
Apfel Jakob Lebel	JL
Birne Köstliche aus Charneaux	KC
Sauerkirsche Morellenfeuer	Mf
Büttners Rote Knorpelkirsche	BK
Hedelfinger Riesenkirsche	HR
Konstantinopler Apfelquitte	KAQ
Juglans regia 'Franquette, Walnuss	Jr
Castanea sativa	Cs





Mitteilung

- öffentlich -

Datum: 15.05.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Bauordnung, Denkmalschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	10.06.2020	zur Kenntnis

Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Voerde (Niederrhein) hier: Sockel des Kaiser-Wilhelm-Denkmal im Park „Haus Voerde“

Beschlussvorschlag:

-ohne-

Sachdarstellung:

Der Sockel des Kaiser-Wilhelm-Denkmal befindet sich seit seiner Translozierung in den 1960er Jahren im Park Haus Voerde, östlich des Baudenkmal „Haus Voerde“ (s. Anlage). Ursprünglich befand sich das Denkmal (Sockel und Büste) an der Frankfurter Straße. Nach dem Ersten Weltkrieg war die bronzene Büste des Kaisers verschwunden, vermutlich wurde sie eingeschmolzen.

Das Ehrenmal wurde zur Erinnerung an die Kapitulation Napoleon III. am 2. September 1870 nach der Sedanschlacht und an die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches im Spiegelsaal des Schlosses zu Versailles am 18. Januar 1871 durch Kaiser Wilhelm I. errichtet und am 18. Oktober 1888, dem Geburtstag Kaiser Friedrich III. (der am 15. Juni 1888 bereits verstorben war), eingeweiht.

Nach einer Ortsbesichtigung am 22.08.2019 hat eine Mitarbeiterin des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland - die Denkmalswürdigkeit des Sockels des Kaiser-Wilhelm-Denkmal überprüft und festgestellt, dass es sich hier um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz NRW handelt.

An seiner Erhaltung und Nutzung besteht ein öffentliches Interesse, denn es ist bedeutend für die Geschichte des Menschen und für seine Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche, hier memorial- und ortsgeschichtliche Gründe vor.

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Ein Ermessen kommt den zuständigen Denkmalbehörden nicht zu.

Zuständig für die Durchführung des Eintragungsverfahrens sind gem. § 3 der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Unteren Denkmalbehörden.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Übersichtsplan und Foto

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Fachbereich 6:

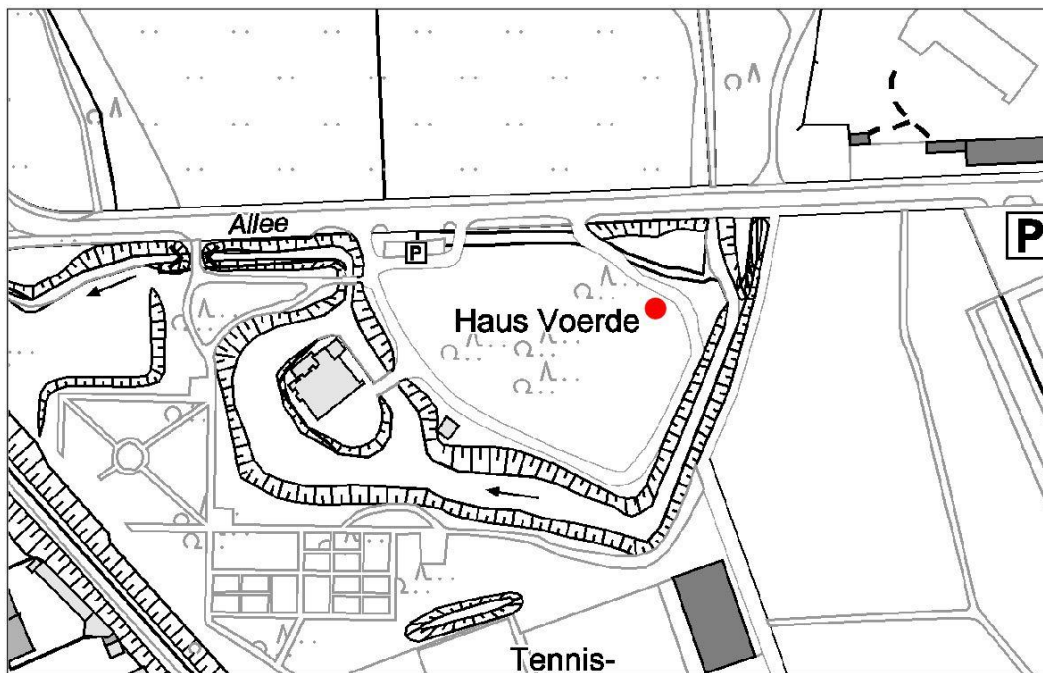
Fachbereich 7:

Fachdienst 7.2:

Fachdienst 7.3



Foto: N. Fröhlich, LVR-ADR, 2019



● ungefährer Standort des Sockels des Kaiser-Wilhelm-Denkmal